

Bundesgesetzblatt ²⁹¹³

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 2. August 2002

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 2002	Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes FNA: 300-2 GESTA: C210	2914
24. 7. 2002	Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (Verordnung über Verstöße gegen das Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG-VV) FNA: neu: 2121-6-26-2	2915
29. 7. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten FNA: 2030-21-2	2917
30. 7. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China FNA: 7825-1-6	2957
1. 8. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung FNA: 400-1-4	2958
1. 8. 2002	Verordnung über die Gewährung eines Zuschusses für die Kosten eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers (Zuschussverordnung – KDVBZuschV) FNA: neu: 55-2-8	2963
31. 7. 2002	Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag FNA: 111-1	2964
31. 7. 2002	Berichtigung der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung FNA: 190-1, 751-1, 9512-18	2972

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2973
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2974

Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 26. Juli 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 120 Abs. 1 Nr. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Juli 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Verordnung
zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände
nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes
(Verordnung über Verstöße gegen das Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG-VV)**

Vom 24. Juli 2002

Auf Grund des § 29 Abs. 5 und des § 30 Abs. 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c und Nr. 11 Buchstabe e des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2261) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Straftaten

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 des Grundstoffüberwachungsgesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1232/2002 des Rates vom 9. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 180 S. 5), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne individuelle Genehmigung nach Artikel 4a Abs. 1 einen erfassten Stoff der Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ausführt,
2. ohne Genehmigung nach Artikel 5 Abs. 1 einen erfassten Stoff der Kategorie 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ausführt oder
3. ohne Genehmigung nach Artikel 5a Abs. 1 einen erfassten Stoff der Kategorie 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ausführt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 oder die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L 383 S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1232/2002 der Kommission vom 9. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 180 S. 5), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 die Ein-, Aus- und Durchfuhrvorgänge betreffend erfasste Stoffe nicht ordnungsgemäß in

Handelsunterlagen wie Rechnungen, Ladeverzeichnissen, Zollunterlagen, Frachtbriefen oder sonstigen Beförderungsunterlagen dokumentiert,

2. entgegen Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 bei der Etikettierung erfasster Stoffe nicht die Bezeichnung gemäß dem Anhang vorgenannter Verordnung verwendet,
3. entgegen Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 die in Artikel 2 Nr. 1 Satz 2 vorgenannter Verordnung bezeichneten Unterlagen nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
4. entgegen Artikel 2a Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90, auch in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Anschriften der Räumlichkeiten, in denen erfasste Stoffe der Kategorie 2 oder 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 hergestellt werden oder von denen aus mit ihnen Handel getrieben wird, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt oder deren Änderung nicht mitteilt,
5. entgegen Artikel 4a Abs. 2 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 oder Unterabs. 2 oder Artikel 5a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in einem Antrag auf eine individuelle Ausführungsgenehmigung eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
6. einer vollziehbaren Auflage zur Ausführungsgenehmigung nach Artikel 4a Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 oder Unterabs. 2 oder Artikel 5a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 zuwiderhandelt, indem er am Ort der Ausführung eine Angabe über die Einzelheiten über Beförderungsweg oder Transportmittel nicht richtig macht, oder
7. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 in einem Antrag auf eine offene Einzelgenehmigung nach Artikel 5 Abs. 3 oder Artikel 5a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juli 2002

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten

Vom 29. Juli 2002

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) Im Vorbereitungsdienst wird der Beamte auf die Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Seine Ausbildung führt ihn zur Berufsbefähigung. Diese umfasst insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. Dabei sind die Entwicklungen und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Ziele des Vorbereitungsdienstes bestimmen die Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie die Arbeiten, die dem Beamten während der berufspraktischen Ausbildung übertragen werden. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

(3) Der Beamte ist zum Selbststudium verpflichtet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die fachtheoretische Ausbildung für den mittleren Dienst wird an Landesfinanzschulen oder an gleichstehenden Bildungsstätten der Verwaltung durchgeführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Dienst- und Fachaufsicht“ durch das Wort „Dienstaufsicht“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachaufsicht obliegt der obersten Landesbehörde.“

cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „so gilt Satz 2“ durch die Angabe „gelten die Sätze 2 und 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 16) und der berufspraktischen Studienzeiten

(§ 24) weist die zuständige Landesfinanzbehörde die Beamten bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämter) zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung in der Veranlagung (§ 16 Abs. 2, § 24 Abs. 2) soll auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten „Ausbildung“ stattfinden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ die Angabe „oder bei der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „zuständige Landesfinanzbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Persönlichkeit“ die Wörter „für diese Aufgaben“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Tätigkeit“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung beurteilt der Vorsteher den Beamten auf schriftlichen Vorschlag des Ausbildungsleiters nach der Anlage 2 oder 3.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Endpunktzahlen bei der Zwischenprüfung und bei den Laufbahnprüfungen entsprechen folgenden Prüfungsgesamtnoten:

von 540 bis 600	Punkte =	sehr gut;
von 440 bis 539,99	Punkte =	gut;
von 320 bis 439,99	Punkte =	befriedigend;
von 200 bis 319,99	Punkte =	ausreichend;
von 80 bis 199,99	Punkte =	mangelhaft;
von 0 bis 79,99	Punkte =	ungenügend.“

7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 4)“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Ziel eines Ausbildungsabschnitts oder eines Teils des Studiengangs voraussichtlich nicht erreichen wird.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studienabschnitt“ durch die Wörter „Teil der Fachstudien“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Studienabschnitts“ durch die Wörter „Teils der Fachstudien“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Ausbildungsabschnitte oder Teile des Studiengangs ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Studienabschnitte“ durch die Wörter „Teile der Fachstudien“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Studienabschnitte“ durch die Wörter „Teile des Studiengangs“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Während der Ausbildung des mittleren Dienstes darf Urlaub zu Erholungszwecken nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung gewährt werden. Während der Ausbildung des gehobenen Dienstes ist der Anspruch auf Urlaub zu Erholungszwecken anteilig auf die Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit zu verteilen. Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen stattfinden, werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet; dies gilt auch für die Ausbildung des mittleren Dienstes.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. eine berufspraktische Ausbildung.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch die Angabe „ , und“ ersetzt.

11. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der berufspraktischen Ausbildung soll der Beamte lernen, die Aufgaben des mittleren Dienstes unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst

wahrzunehmen. Er ist umfassend in die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge einzuweisen und anhand typischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung auszubilden. Er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die praktische Ausbildung findet mindestens 36 Wochen in der Veranlagung statt und im Übrigen nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz. Sie umfasst die in der Anlage 4 aufgeführten Fächer und Mindeststunden. Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 800. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen, die teilweise fächerübergreifend zu gestalten sind.

(2) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu drei Stunden. Im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) mindestens eine dreistündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 1 bis 4 und § 40 Abs. 1 und 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

(3) Nach Beendigung des ersten Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung beurteilen die Lehrenden die Leistungen des Beamten nach der Anlage 5, nach Beendigung des zweiten Teilabschnitts nach der Anlage 6 (Teilbeurteilungen). Aus diesen Teilbeurteilungen wird nach der Anlage 6 die abschließende Beurteilung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. Hierzu werden die Durchschnittspunktzahlen der Teilbeurteilungen mit der Anzahl der Monate, die jeder Teilabschnitt gedauert hat, vervielfältigt und zusammengezählt; die Summe wird durch acht geteilt. Aus der abschließenden Beurteilung ergibt sich die Note für die fachtheoretische Ausbildung. Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung für die fachtheoretische Ausbildung sind dem Beamten bekannt zu geben.“

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang umfasst Fachstudien in einem Grund- und Hauptstudium von 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer.

(2) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit. Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den Fachstudien (Grund- und Hauptstudium) zu verbinden.

(3) Das Grundstudium beginnt spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dauert mindestens zwölf Monate; es kann geteilt werden. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien findet eine Zwischenprüfung statt (§ 33 Abs. 2).

(4) Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate; es kann geteilt werden.“

14. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien

(1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) Die Studienfächer bestehen aus Pflichtfächern und Wahlpflichtveranstaltungen, für die insgesamt mindestens 2 200 Stunden vorzusehen sind (Anlage 10). Wahlfächer können angeboten werden. Die Wahl der Lehrveranstaltungsform (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare) richtet sich nach den Studienzielen. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist fächerübergreifend zu gestalten.

(3) Für Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 120 Stunden anzusetzen. Die Wahlpflichtveranstaltungen gliedern sich in zwei Bereiche (Nummern 8.1 und 8.2 der Anlage 10). Die Beamten müssen an Wahlpflichtveranstaltungen zu beiden Bereichen mit jeweils 60 Stunden teilnehmen.

(4) Während des Grundstudiums ist vor der Zwischenprüfung aus jedem Gebiet dieser Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind Aufsichtsarbeiten in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Abgabenrecht,
2. Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung,
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage,
4. Umsatzsteuer,
5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
6. Öffentliches Recht.

Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten während des Grundstudiums beträgt mindestens drei Stunden. Während des Hauptstudiums ist aus jedem Gebiet der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 3) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. Während des Grund- und Hauptstudiums können aus anderen Studienfächern (Anlage 10) weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden; die Bearbeitungszeit kann angemessen verkürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 1 bis 4 und § 40 Abs. 1 und 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an

Stelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

(5) Am Ende des Grundstudiums sind fünf Abschlussklausuren in den folgenden Fächern zu fertigen:

1. Abgabenrecht in Verbindung mit Umsatzsteuer,
2. Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung,
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage,
4. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
5. Öffentliches Recht.

Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden.

(6) Während des Hauptstudiums ist zu einem vorgegebenen Thema bis zu einem vorgegebenen Abgabetermin eine schriftliche Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen.

(7) Vor der Zwischenprüfung sowie nach Beendigung des Grundstudiums und des Hauptstudiums beurteilen die Lehrenden die Leistungen des Beamten. Aus diesen Beurteilungen, den Leistungen in den Abschlussklausuren im Grundstudium und der schriftlichen Arbeit werden die Studiennoten nach Absatz 8 gebildet. Beurteilungen und Studiennoten sind dem Beamten bekannt zu geben.

(8) Für die Ermittlung der Studiennote ist

1. für das Grundstudium die Summe der zweifachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der dreifachen Durchschnittspunktzahl der Abschlussklausuren zu bilden (Anlagen 7 und 8) und
2. für das Hauptstudium die Summe der zweifachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der Punktzahl der schriftlichen Arbeit zu bilden (Anlage 9).“

15. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Studienfächer, Unterrichtsstunden und Mindeststunden

Die Fachstudien vermitteln neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz sowie das Verständnis für internationale Zusammenhänge. Sie umfassen die in der Anlage 10 aufgeführten Studienfächer und Wahlpflichtveranstaltungen, die entsprechend dem dort aufgeführten zeitlichen Umfang im Grund- und Hauptstudium zu unterrichten sind. Juristische Methodenlehre ist in Verbindung mit den Studienfächern der Nummern 1 bis 3 der Anlage 10 zu unterrichten.“

16. Die §§ 20 bis 23 werden aufgehoben.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die praktische Ausbildung findet mindestens 36 Wochen in der Veranlagung einschließlich Außenprüfung (davon vier Wochen Bearbeitung

von Rechtsbehelfen) und im Übrigen nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle statt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den berufspraktischen Studienzeiten soll der Beamte lernen, die Aufgaben des gehobenen Dienstes unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.“

c) In Absatz 4 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Ziel der Einführung

Die Einführung bereitet den Beamten auf seine künftigen Führungsaufgaben in der Steuerverwaltung vor und ergänzt seine fachlichen Kenntnisse. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen sind in Theorie und Praxis durch geeignete Bildungsangebote zu fördern. Während der Einführung ist dem Beamten Gelegenheit zu eigenverantwortlicher und selbständiger Tätigkeit zu geben.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird

aa) die bisherige Nummer 1 Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. eine praktische Einweisung von neun Monaten beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion oder der Stelle, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.“,

bb) die bisherige Nummer 2 Nummer 1 und wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die ergänzenden Studien sind in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Einführung durch Lehrveranstaltungen von insgesamt einmonatiger Dauer an der Bundesfinanzakademie fortzuführen.“

20. Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Bundesländern ohne Oberfinanzdirektion tritt an deren Stelle jeweils die Landesbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.“

21. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Angabe „oder der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde wahrnimmt,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ die Angabe „oder bei der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

22. Der bisherige § 29 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die ergänzenden und die fortführenden Studien vermitteln neben der Fachkompetenz die methodische, soziale, wirtschaftliche und internationale Kompetenz.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 38 Abs. 1 Nr. 2.1)“ durch die Angabe „(§ 38 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 3) ist festzustellen, ob der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes (§ 1) oder der Einführung (§ 31) erreicht hat und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüfungen sind auf das Verständnis des Erlernten und insbesondere die mündliche Prüfung auf die Prüfung der methodischen und sozialen Handlungsfähigkeit gerichtet; unter dieser Zielsetzung ist auch die Feststellung von Einzelkenntnissen in die Prüfungen einzubeziehen.“

24. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(„ungenügend“)“ gestrichen.

25. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftliche Prüfung umfasst

1. für den mittleren Dienst in der Laufbahnprüfung fünf Aufgaben aus den folgenden Gebieten:

- a) Allgemeines Abgabenrecht,
- b) Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Buchführung und Bilanzwesen sowie
- e) Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde,

2. für den gehobenen Dienst in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:

- a) Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht),
- b) Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen sowie

- e) Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung oder Privatrecht oder Öffentliches Recht,
3. für den gehobenen Dienst in der Laufbahnprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
- Abgabenrecht,
 - Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage,
 - Umsatzsteuer,
 - Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
 - Besteuerung der Gesellschaften.
- Jedes Prüfungsgebiet soll mit Aufgaben aus anderen, übergreifenden oder angrenzenden Fachgebieten verbunden werden. Aufgaben der Laufbahnprüfung können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.“
26. In § 39 Abs. 1 wird die Angabe „(„ungenügend““ gestrichen.
27. § 40 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für jede Prüfungsarbeit ist eine Punktzahl zu erteilen. Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Punktzahl 0 zu bewerten.“
28. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Ermittlung der Endpunktzahl ist die Summe der 30fachen Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten und der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (§ 18 Abs. 7) zu bilden.“
 - In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 4)“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
29. § 42 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.
30. § 43 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm müssen Beurteilungen und Beurteilungsblätter nach den Anlagen 2 oder 3, 6 oder 8 und 9 sowie 13 oder 14 vorliegen.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Ermittlung der Zulassungspunktzahl ist

 - bei der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst die Summe der sechsfachen Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 15 Abs. 3), der sechsfachen Punktzahl für die Leistungen in der praktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2) sowie der 20fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bilden und
 - bei der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst ist die Summe der fünffachen Studiennote für das Grundstudium, der dreifachen Studiennote für das Hauptstudium (§ 18 Abs. 7 und 8), der fünffachen Punktzahl für die Leistungen in der praktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2) sowie der 18fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bilden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zur mündlichen Prüfung werden Prüflinge zugelassen, wenn
- mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind,
 - in der schriftlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht wurde und
 - die Zulassungspunktzahl im mittleren Dienst mindestens 160 Punkte und im gehobenen Dienst mindestens 155 Punkte beträgt.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Angabe „Anlage 13“ durch die Angabe „Anlage 15“ und die Angabe „Anlage 14“ durch die Angabe „Anlage 16“ ersetzt.
31. § 44 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die mündliche Prüfung für den mittleren Dienst kann sich auf die Fächer nach den Nummern 1 bis 12 der Anlage 4, die für den gehobenen Dienst auf die Fächer nach den Nummern 1 bis 7 der Anlage 10 erstrecken. Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob der Prüfling über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.“
 - In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „45 Minuten“ durch die Angabe „60 Minuten“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 13“ und die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 14“ ersetzt.
32. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 13“ und die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 14“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 200 und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht hat.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ermittlung der Endpunktzahl ist

 - bei der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst die Summe der sechsfachen Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 15 Abs. 3), der sechsfachen Punktzahl für die Leistungen in der praktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2), der

- 20fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der achtfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen zu bilden und
2. bei der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst ist die Summe der fünffachen Studiennote für das Grundstudium, der dreifachen Studiennote für das Hauptstudium (§ 18 Abs. 7 und 8), der fünffachen Punktzahl für die Leistungen in der praktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2), der 18fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der neunfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen zu bilden.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 4)“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
33. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angabe „Anlage 15“ durch die Angabe „Anlage 17“ und die Angabe „Anlage 16“ durch die Angabe „Anlage 18“ ersetzt.
34. In § 47 Abs. 2 wird das Wort „Studienabschnitt“ durch die Wörter „dem vorangehenden Teil der Fachstudien“ ersetzt.
35. § 48 wird wie folgt gefasst:
- „§ 48
- Niederschrift über die Laufbahnprüfung
- Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach der Anlage 19 oder 20 zu fertigen. Die Niederschrift ist mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.“
36. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Koordinierungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,
1. Richtlinien aufzustellen für
- a) die Unterrichts- und Studienpläne (§ 9 Abs. 1),
- b) die Lehrpläne (§ 9 Abs. 3),
- c) die ergänzenden und die fortführenden Studien an der Bundesfinanzakademie,
- d) die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildungs- und Studienzeiten sowie
- e) die berufspädagogische Fortbildung der Lehrenden,
2. Maßnahmen zu empfehlen, die
- a) die Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung und der Fortbildung sowie des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsanforderungen gewährleisten sowie
- b) nach § 7 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes zu entwickeln sind,
3. Erfahrungen auszutauschen über
- a) die Auswahl der Laufbahnbewerber und der Aufstiegsbewerber und
- b) die Durchführung der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung sowie
4. Tagungen vorzubereiten für die Aus- und Fortbildungsreferenten der Oberfinanzdirektionen oder der Landesfinanzbehörden, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnehmen, und für die Leiter der Bildungsstätten oder der Fachbereiche an Fachhochschulen der Verwaltung, soweit diese der Ausbildung der Steuerbeamten dienen, sowie Veranstaltungen zur berufspädagogischen Fortbildung der Lehrenden vorzubereiten.“
37. In § 52 wird die Angabe „vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185)“ gestrichen.
38. In § 53 wird die Angabe „25. Juni 1996“ durch die Angabe „1. Juli 2002“ ersetzt.
39. Die Anlagen erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. Juli 2002

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Anhang (zu Artikel 1 Nr. 39)

Anlage 1
 zu § 5 Abs. 1
 – mittlerer/gehobener Dienst –
 Plan für die
 praktische Ausbildung

 Finanzamt

Plan für die praktische Ausbildung

von _____
 Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

geboren am _____

Besondere Bemerkungen (Schwerbehinderung usw.) _____

Gesehen:

Aufgestellt:

 Ort, Datum

 Ort, Datum

 Vorsteher(in) des Finanzamtes

 Ausbildungsleiter(in)

Ausbildungsteilabschnitt (1)	Ausbildungsstelle (2)	planmäßig vorgesehene Zeit (3)

tatsächlich eingesetzt von bis (4)	Bemerkungen (5)

Gesehen:

Abgeschlossen:

 Ort, Datum

 Ort, Datum

 Vorsteher(in) des Finanzamtes

 Ausbildungsleiter(in)

Anlage 2

zu § 5 Abs. 2

– mittlerer Dienst –

Beurteilung in der

berufspraktischen Ausbildung

Finanzamt**Beurteilung**

von _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

in der berufspraktischen Ausbildung1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitser-
gebnisse, Arbeitsorgfalt, Arbeitstempo): _____2. Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, mündliche
und schriftliche Ausdrucksfähigkeit): _____3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft): _____4. Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
(insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die
theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen): _____5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften,
Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten): _____

6. Gesamturteil: _____

Punktzahl

Note

Ort, Datum_____
Ort, Datum_____
Vorsteher(in) des Finanzamtes_____
Ausbildungsleiter(in)**Kenntnis genommen:**_____
Ort, Datum_____
Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 3
zu § 5 Abs. 2
– gehobener Dienst –
Beurteilung in den
berufspraktischen Studienzeiten

Finanzamt

Beurteilung

von _____
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

in den berufspraktischen Studienzeiten

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse, Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo): _____

2. Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit): _____

3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft): _____

4. Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
(insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen): _____

5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten): _____

6. Gesamturteil: _____
Punktzahl Note

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorsteher(in)

Ausbildungsleiter(in)

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 4

zu § 15

– mittlerer Dienst –

Fächer/Mindeststunden in der
fachtheoretischen Ausbildung**Fächer und Mindeststunden in der fachtheoretischen Ausbildung**

Fächer		Mindeststunden	Unterrichts- stunden insgesamt
1.	Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung	40	
2.	Allgemeine Verwaltungskunde, Recht des öffentlichen Dienstes		
3.	Allgemeines Abgabenrecht	75	
4.	Allgemeine Rechtskunde		
5.	Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage	180	
6.	Umsatzsteuer	45	
7.	Buchführung und Bilanzwesen	75	
8.	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
9.	Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen)		
10.	Wirtschafts- und Sozialkunde		
11.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	35	
12.	Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	60	
	Mindeststunden insgesamt		510
	Unterrichtsstunden in den Fächern, für die keine Mindeststunden vorgegeben sind, Übungsstunden, Aufsichtsarbeiten, Dispositionsstunden		290
	Gesamtstunden		800

Anlage 5
zu § 15 Abs. 3
- mittlerer Dienst -
Teilbeurteilung der Leistungen
im ersten Teilabschnitt der
fachtheoretischen Ausbildung

Bildungsstätte

Teilbeurteilung der Leistungen

von _____
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

Finanzamt

im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte

Vor- und Zuname der beurteilten Person

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 6

zu § 15 Abs. 3

– mittlerer Dienst –

Teilbeurteilung der Leistungen

im zweiten Teilabschnitt der

fachtheoretischen Ausbildung/

Abschließende Beurteilung der

Leistungen in der fachtheoretischen

Ausbildung

Bildungsstätte**I.****Teilbeurteilung der Leistungen**

von _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

Finanzamt**im zweiten Teilabschnitt
der fachtheoretischen Ausbildung**

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

II. Abschließende Beurteilung der Leistungen

von _____
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

Finanzamt

in der fachtheoretischen Ausbildung

Durchschnittspunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung im	
ersten Teilabschnitt	
zweiten Teilabschnitt	

×

×

Dauer des Abschnitts in Monaten
3
5

=

=

: 8

Durchschnittspunktzahl
 (§ 6 Abs. 3 StBAPO)

Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)

Kennntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte

Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 7

zu § 18 Abs. 7

– gehobener Dienst –

Teilbeurteilung der Leistungen

im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung

Bildungsstätte

Teilbeurteilung der Leistungen

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

Finanzamt

**im Grundstudium
bis zur Zwischenprüfung**

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen	
Privatrecht	
Öffentliches Recht	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

Vor- und Zuname der beurteilten Person

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 8
zu § 18 Abs. 7 und 8
– gehobener Dienst –
Beurteilung der
Leistungen im Grundstudium

Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

von _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

Finanzamt

im Grundstudium

Fach ¹⁾		Punktzahl der Leistungen	
I.	Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7)		(1)
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren		
	Abgabenrecht		
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage		
	Umsatzsteuer		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Besteuerung der Gesellschaften		
	Privatrecht		
	Öffentliches Recht		
	Wirtschaftswissenschaften		
	Verwaltungslehre		
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement ²⁾		
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns ²⁾		
	Summe der Punktzahlen		
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)		(2)
	Summe der Durchschnittspunktzahlen × Multiplikator 2		(A)
	2	$\frac{(1+2) \times 2}{2}$	

1) Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

2) Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Fach ¹⁾		Punktzahl der Leistungen	
III. Abschlussklausuren			
Abgabenrecht in Verbindung mit Umsatzsteuer			
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung			
Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage			
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
Öffentliches Recht			
Summe der Punktzahlen			
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)		(3)	
Durchschnittspunktzahl × Multiplikator 3			(B)
		(3) × 3	
Summe			A + B
Summe : 5			(A + B) : 5
Studiennote Grundstudium (§ 6 Abs. 3 StBAPO)			

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 9
zu § 18 Abs. 7 und 8
– gehobener Dienst –
Beurteilung der
Leistungen im Hauptstudium

Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

von _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

Finanzamt

im Hauptstudium

Fach ¹⁾	Punktzahl der Leistungen
I. Studienleistungen im Hauptstudium	
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement ²⁾	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns ²⁾	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	(1)
Durchschnittspunktzahl × Multiplikator 2	(1) × 2 (A)
II. Schriftliche Arbeit	
Leistung der schriftlichen Arbeit	(2)
Punktzahl × Multiplikator 1	(2) × 1 (B)

¹⁾ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

²⁾ Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Summe
Summe : 3
Studiennote Hauptstudium (§ 6 Abs. 3 StBAPO)

A + B
(A + B) : 3

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 10
zu § 19 – gehobener Dienst –
Studienfächer,
Unterrichtsstunden, Mindeststunden

Studienfächer und Unterrichtsstunden sowie Mindeststunden in den Fachstudien

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 7.) Wahlpflichtveranstaltungen (8.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindeststunden im Hauptstudium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 8. Mindeststunden)
		bis zur Zwischen- prüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grundstudiums		
1.	Steuerrecht				
1.1	Allgemeines Steuerrecht				
1.1.1	Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)	40	120	50	170
1.1.2	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	25	90	-	90
1.2	Besonderes Steuerrecht				
1.2.1	Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)	75	190	45	235
1.2.2	Umsatzsteuer	35	100	40	140
1.2.3	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität	40	110	40	150
1.2.4	Internationales Steuerrecht und Steuerharmonisierung in der Europäischen Union	-	-	25	25
1.3	Besteuerung der Gesellschaften	-	50	50	100
2.	Privatrecht (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Insolvenzrecht)	35	100	-	100
3.	Öffentliches Recht (Staatsrecht, Europarecht, Allgemeine Staatslehre, Verwaltungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes)	30	90	-	90
4.	Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung)	-	50	-	50
5.	Verwaltungslehre (Informations- und Kommunikationstechnik, Verwaltungsorganisation, ökonomisches Verwaltungshandeln)	-	40	20	60
6.	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsvermanagement				80
7.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandels				120
	Zwischensumme Pflichtfächer				1 410
8.	Wahlpflichtveranstaltungen:				
8.1	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 1. bis 4. und zu Fremdsprachen				60
8.2	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 6. bis 7., insbesondere zu den Themen Wissensmanagement und Umgang mit Innovationen				60
	Zwischensumme Wahlpflichtveranstaltungen				120
	Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. im Grund- und Hauptstudium				320
	Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium (einschließlich der Abschlussklausuren)				97
	Dispositionsstunden im Grund und Hauptstudium				253

Anlage 11

zu § 42 Abs. 1

– gehobener Dienst –

Mitteilung über das

Ergebnis der Zwischenprüfung

**Mitteilung
über das Ergebnis der Zwischenprüfung**

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über

Herrn/Frau Vorsteher(in) des Finanzamtes _____

Der Prüfungsausschuss hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:

Geprüfte Gebiete		Punktzahl der Leistungen	
I.	Prüfungsarbeiten		
	Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage		
	Umsatzsteuer		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen		
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung oder Privatrecht oder Öffentliches Recht		
	Summe der Punktzahlen		
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	(1)	
	Durchschnittspunktzahl × 30		(A)
			(1) x 30
II.	Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7 zu § 18 Abs. 7 StBAPO)		
	Durchschnittspunktzahl aus Anlage 7	(2)	
	Durchschnittspunktzahl × 10		(B)
			(2) x 10
	Endpunktzahl		A + B
	Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 4 StBAPO)		

Alternative A:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl _____ beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Abs. 2 StBAPO von _____ und die Prüfungsgesamtnote _____.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Alternative B:

Sie haben nur in _____ Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative C:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl _____ beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Abs. 2 StBAPO von _____.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative D:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl _____ beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Abs. 2 StBAPO von _____. Darüber hinaus haben Sie nur in _____ Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 12

zu § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 2

– mittlerer/gehobener Dienst –

Prüfungszeugnis

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____**Prüfungszeugnis****Herr/Frau**

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

geboren am _____ hat die Laufbahnprüfung/Zwischenprüfung für den _____

_____ Dienst am _____ mit der Endpunktzahl

_____ und der Prüfungsnote _____ bestanden.

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 13
zu § 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 1
– mittlerer Dienst –
Beurteilungsblatt
für die Laufbahnprüfung

**Beurteilungsblatt:
Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst**

Vor- und Zuname	geboren am
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Finanzamt

Schwerbehinderung _____

	Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl × Multiplikator
I. Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO, Anlage 2)			
II. Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 15 Abs. 3 StBAPO, Anlage 6)			
III. Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)			
Geprüfte Gebiete			
Allgemeines Abgabenrecht			
Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage			
Umsatzsteuer			
Buchführung und Bilanzwesen			
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde			
Summe der Punktzahlen			
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)			
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.			
IV. Zulassungspunktzahlen für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 StBAPO)			
Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
Durchschnittspunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 20		
Summe = Endpunktzahl			

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl × Multiplikator
V.	Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 6 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
Summe der Punktzahlen				
Durchschnittspunktzahl				
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 20		
	Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung (V.)	x 8		
	Endpunktzahl			
Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO)				

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 14
 zu § 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 1
 – gehobener Dienst –
 Beurteilungsblatt
 für die Laufbahnprüfung

**Beurteilungsblatt:
 Laufbahnprüfung
 für den gehobenen Dienst**

Vor- und Zuname	geboren am
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Finanzamt

Schwerbehinderung _____

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl × Multiplikator
I.	Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO, Anlage 3)			
II.	Beurteilung in den Teilen der Fachstudien (§ 18 Abs. 7 und 8 StBAPO)			
	Grundstudium ¹⁾ (Anlage 8 zu § 18 Abs. 7 und 8 StBAPO)			
	Hauptstudium ²⁾ (Anlage 9 zu § 18 Abs. 7 und 8 StBAPO)			
III.	Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
	Abgabenrecht			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
	Besteuerung der Gesellschaften			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)			
	Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.			

¹⁾ Summe (A + B) : 5 aus der Anlage 8

²⁾ Summe (A + B) : 3 aus der Anlage 9

		Punktzahl	Durchschnittspunktzahl	Durchschnittspunktzahl × Multiplikator
IV.	Zulassungspunktzahl für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 5		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 3		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 18		
	Summe			
V.	Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 6 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl			
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 5		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 3		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 18		
	Durchschnittspunktzahl in der mündlichen Prüfung (V.)	x 9		
	Endpunktzahl			
Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO)				

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 15
zu § 43 Abs. 4
- mittlerer Dienst -
Mitteilung über die Nichtzulassung
zur mündlichen Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über

Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Allgemeines Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

Alternative A:

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl _____ und der Note ____ beurteilt worden. Der Vorsteher/Die Vorsteherin Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen mit der Punktzahl _____ und der Note _____ beurteilt. Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 StBAPO von _____. Mit dieser Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative C:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 16
zu § 43 Abs. 4
– gehobener Dienst –
Mitteilung über die Nichtzulassung
zur mündlichen Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über

Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

Alternative A:

Ihre Leistungen im Grundstudium und im Hauptstudium sind mit den Durchschnittspunktzahlen ____ und ____ sowie den Studiennoten ____ und ____ beurteilt worden. Der Vorsteher/Die Vorsteherin Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen mit der Punktzahl ____ und der Note ____ beurteilt. Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 StBAPO von _____. Mit dieser Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative C:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 17
zu § 46 Abs. 3
- mittlerer Dienst -
Mitteilung über das
Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über
Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Alternative A:

Sie haben eine Endpunktzahl von _____ erreicht, die wie folgt ermittelt worden ist (§ 45 Abs. 3 Nr.1 StBAPO):

Sechsfache Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung	
Sechsfache Durchschnittspunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung	
Zwanzigfache Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten	
Achtfache Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung	
Endpunktzahl	
Prüfungsgesamtnote	

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 2 StBAPO die Laufbahnprüfung nicht bestanden, wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 3 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung wurden nicht mit der Durchschnittspunktzahl von mindestens 5 Punkten bewertet. Sie haben daher die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs. 2 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 3 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 18
zu § 46 Abs. 3
– gehobener Dienst –
Mitteilung über das
Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über

Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Alternative A:

Sie haben eine Endpunktzahl von _____ erreicht, die wie folgt ermittelt worden ist (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StBAPO):

Fünffache Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten	
Fünffache Studiennote für das Grundstudium	
Dreifache Studiennote für das Hauptstudium	
Achtzehnfache Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten	
Neunfache Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung	
Endpunktzahl	
Prüfungsgesamtnote	

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 2 StBAPO die Laufbahnprüfung nicht bestanden, wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 4 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung wurden nicht mit der Durchschnittspunktzahl von mindestens 5 Punkten bewertet. Sie haben daher die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs. 2 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 4 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 19
zu § 48
– mittlerer Dienst –
Niederschrift
über die Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst**

Die Prüflinge (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):

1. _____ **als Vorsitzende(r)**
2. _____ **als Beisitzer(in)**
3. _____ **als Beisitzer(in)**
4. _____ **als Beisitzer(in)**
5. _____ **als Beisitzer(in)**
6. _____ **als Beisitzer(in)**
7. _____ **als Beisitzer(in)**

Ergebnis der Prüfung:

Der Prüfungsausschuss hat festgesetzt

	Für den Prüfling (Vor- und Zuname)	Endpunktzahl	Prüfungs- gesamtnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 13 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

Ausschluss von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

Die Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekannt gegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Anlage 20

zu § 48

– gehobener Dienst –

Niederschrift

über die Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst**

Die Prüflinge (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):

1. _____ als Vorsitzende(r)
2. _____ als Beisitzer(in)
3. _____ als Beisitzer(in)
4. _____ als Beisitzer(in)
5. _____ als Beisitzer(in)
6. _____ als Beisitzer(in)
7. _____ als Beisitzer(in)

Ergebnis der Prüfung:

Der Prüfungsausschuss hat festgesetzt

	Für den Prüfling (Vor- und Zuname)	Endpunktzahl	Prüfungs- gesamtnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 14 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

Ausschluss von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

Die Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekannt gegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

Der Prüfungsausschuss schlägt vor, dem/den Prüfling(en) die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes anzuerkennen (§ 47 Abs. 4 StBAPO).

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr
bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China**

Vom 30. Juli 2002

Auf Grund des § 14 Abs. 6 Satz 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 1. Februar 2002 (BAnz. S. 2197), geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2002 (BAnz. S. 13685), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juli 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

Zweite Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung

Vom 1. August 2002

- Das Bundesministerium der Justiz verordnet auf Grund
- des Artikels 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und
 - der Artikel 242 und 245 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) eingefügt worden sind:

Artikel 1

Die BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 342), geändert durch die Verordnung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1141), diese wiederum geändert durch die Verordnung vom 28. März 2002 (BGBl. I S. 1230), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „ladungsfähige Anschrift“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Satz 1 Nr. 1 kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden
 - aa) das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „Sitz einschließlich ladungsfähiger Anschrift“ und
 - bb) die Wörter „Firma, Sitz und Namen“ durch die Wörter „auch Firma und Namen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden
 - aa) das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „ladungsfähige Anschrift“ und
 - bb) die Wörter „schriftliche Form“ durch das Wort „Form“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „ladungsfähige Anschrift“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
5. In § 13 wird die Angabe „nach § 10“ durch die Angabe „nach § 12“ ersetzt.
6. Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 5

Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht

§ 14

Form der

Widerrufs- und Rückgabebelehrung,
Verwendung eines Musters

(1) Die Belehrung über das Widerrufsrecht genügt den Anforderungen des § 355 Abs. 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Muster der Anlage 2 in Textform verwandt wird.

(2) Die Belehrung über das Rückgaberecht genügt den Anforderungen des § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Muster der Anlage 3 verwandt wird.

(3) Verwendet der Unternehmer für die Belehrung das Muster der Anlage 2 oder 3, darf er in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.

(4) Belehrt der Unternehmer den Verbraucher ohne Verwendung des Musters der Anlage 2 oder 3 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht, muss er in der Belehrung seine ladungsfähige Anschrift angeben.“

7. Der bisherige Abschnitt 5 wird neuer Abschnitt 6.
8. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die neuen §§ 15 und 16.
9. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

10. Folgende Anlagen werden angefügt:

„Anlage 2
(zu § 14 Abs. 1 und 3)

Muster
für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [zwei Wochen] ① ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) [oder durch Rücksendung der Sache] ② widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache] ②. Der Widerruf ist zu richten an: ③

Widerrufsfolgen ④

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren [und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben] ⑤. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind [auf unsere Kosten und Gefahr] ⑥ zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] ②

Besondere Hinweise ⑦

Finanzierte Geschäfte ⑧

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ⑨

Gestaltungshinweise

- ① Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“.
- ② Der Klammerzusatz kann bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen, entfallen.
- ③ Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.
- ④ Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).
- ⑤ Der Klammerzusatz entfällt bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB.
- ⑥ Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist an dieser Stelle in das Muster folgender Text aufzunehmen:
„Bei einer Rücksendung aus einer Warenlieferung, deren Bestellwert insgesamt bis zu 40 Euro beträgt, haben Sie die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.“
- ⑦ Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:
„Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).“
Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:
„Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben.
Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten.“

Sofern bei einem Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB eine Regelung einschlägig ist, nach der der Widerruf bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehens als nicht erfolgt gilt, ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Ihr Widerruf gilt als nicht erfolgt, wenn Sie das empfangene Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen.“

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.

- ⑧ Die nachfolgenden Hinweise für finanzierte Geschäfte können entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt.

Wenn für das finanzierte Geschäft belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt:

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten.“

Wenn für den Darlehensvertrag belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt:

„Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung und Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.“

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind [auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners] ⑥ zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.“

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 der vorstehenden Hinweise durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“

- ⑨ Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Falle sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

Muster

für die Rückgabebelehrung

Rückgabebelehrung

Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von [zwei Wochen] ① durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform, also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an: ②

③ ④

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Finanziertes Geschäft ⑤

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ⑥

Gestaltungshinweise:

- ① Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“.
- ② Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten.
Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seines Rücknahmeverlangens an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.
- ③ Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:
„Die Rückgabe paketfähiger Ware kann auch an (einsetzen: Namen/Firma und Telefonnummer einer Versandstelle) erfolgen, die die Ware bei Ihnen abholt.“
- ④ Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:
„Bei Rücknahmeverlangen wird die Ware bei Ihnen abgeholt.“
- ⑤ Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt:
„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten.“
- ⑥ Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Falle sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Rückgabebelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.“

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der BGB-Informationspflichten-Verordnung in der ab dem 1. September 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

—————
Berlin, den 1. August 2002

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Verordnung
über die Gewährung eines Zuschusses
für die Kosten eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers
(Zuschussverordnung – KDVZuschV)**

Vom 1. August 2002

Auf Grund des § 14c Abs. 5 des Zivildienstgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1

Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise

(1) Der Träger gibt in der Anzeige nach § 14c Abs. 2 des Zivildienstgesetzes den Zeitpunkt der Verpflichtung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers, den Beginn und die Dauer des freiwilligen Dienstes sowie die vorgesehene Tätigkeit an. Er fügt der Anzeige eine Ausfertigung der Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bei.

(2) Der Träger unterrichtet das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) vom Dienstbeginn des anerkannten Kriegsdienstverweigerers durch unverzügliche Übersendung einer von diesem unterzeichneten Bestätigung.

(3) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer erbringt gegenüber dem Bundesamt den Nachweis im Sinne des § 14c Abs. 3 Satz 1 des Zivildienstgesetzes durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers über die ordnungsgemäße Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Träger dem Bundesamt eine entsprechende Bescheinigung übersendet.

§ 2

Antrag auf Zuschuss

(1) Der Träger fügt seinem Antrag auf Gewährung des Zuschusses nach § 14c Abs. 4 Satz 1 des Zivildienstgesetzes Kostenbelege oder die schriftliche Versicherung

bei, dass ihm die geltend gemachten Kosten entstanden sind. Nicht beigefügte Belege hat er bis zum Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum des Antrags aufzubewahren und auf Verlangen des Bundesamtes vorzulegen.

(2) Der Träger versichert bei der Antragstellung, dass der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf einem Platz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 eingesetzt wird und dass für die geltend gemachten Kosten keine sonstigen öffentlichen Mittel in Anspruch genommen oder beantragt werden.

(3) Ändern sich für die Zahlung des Zuschusses wesentliche Umstände, teilt der Träger dies dem Bundesamt unverzüglich mit.

§ 3

Gewährung des Zuschusses

(1) Der Träger erhält den Zuschuss nach § 14c Abs. 4 Satz 1 des Zivildienstgesetzes für einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der seinen Dienst auf einem nach dem 31. Juli 2002 neu geschaffenen Platz leistet. Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Träger für die geltend gemachten Kosten sonstige öffentliche Mittel in Anspruch nimmt oder beantragt.

(2) Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 421,50 Euro pro Monat. Der auf die pädagogische Begleitung entfallende Teil des Zuschusses wird entsprechend der Höhe der nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes für die pädagogische Begleitung zu zahlenden Zuschüsse gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 2002

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Christine Bergmann

Bekanntmachung
zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag
Vom 31. Juli 2002

Auf Grund des Artikels 2 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) wird nachstehend in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes

1. die Abgrenzung des Wahlkreises Nr. 4 in Schleswig-Holstein,
2. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 41, 42, 43 und 47 in Niedersachsen,
3. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 56, 57, 59, 60, 61, 62 und 65 in Brandenburg,
4. die Abgrenzung des Wahlkreises Nr. 75 in Sachsen-Anhalt,
5. die Abgrenzung des Wahlkreises Nr. 87 in Berlin,
6. die Abgrenzung des Wahlkreises Nr. 123 in Nordrhein-Westfalen,
7. die Abgrenzung des Wahlkreises Nr. 201 in Rheinland-Pfalz,
8. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 237 und 254 in Bayern

mit den nach kommunalen Gebiets- und Namensänderungen am 1. April 2002 geltenden amtlichen Bezeichnungen von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden wie folgt neu beschrieben und bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Gebiets der Wahlkreise in der nachstehenden Neubeschreibung entspricht der durch Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes festgelegten Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

Berlin, den 31. Juli 2002

Der Bundesminister des Innern
Schily

Anlage

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Schleswig-Holstein
4	Rendsburg-Eckernförde	<p>Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Bordesholm, Büdelsdorf, Eckernförde, Gettorf, Hohenwestedt, Nortorf, Rendsburg, Schacht-Audorf</p> <p>die Ämter Achterwehr (= Gemeinden Achterwehr, Bredenbek, Felde, Krummwisch, Melsdorf, Ottendorf, Quambek, Westensee), Aukrug (= Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehdorf, Padenstedt, Wasbek), Bordesholm-Land (= Gemeinden Bissee, Brügge, Grevenkrug, Groß Buchwald, Hoffeld, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Reesdorf, Schmalstede, Schönbek, Sören, Wattenbek), Dänischenhagen (= Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck, Strande), Dänischer Wohld (= Gemeinden Felm, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel, Tüttendorf), Flintbek (= Gemeinden Bönnhusen, Flintbek, Schönhorst, Techelsdorf), Fockbek (= Gemeinden Alt Duvenstedt, Fockbek, Nübbel, Rickert), Hanerau-Hademarschen (= Gemeinden Beldorf, Bendorf, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt, Oldenbüttel, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf, Thaden), Hohenwestedt-Land (= Gemeinden Beringstedt, Grauel, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Osterstedt, Rade b. Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf, Todenbüttel, Wapelfeld), Hohner Harde (= Gemeinden Bargstall, Breiholz, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Hamdorf, Hohn, Königshügel, Lohe-Föhrden, Prinzenmoor, Sophienhamm), Hütten (= Gemeinden Ahlefeld, Ascheffel, Bistensee, Brekendorf, Damendorf, Hütten, Osterby, Owschlag), Jevenstedt (= Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt, Westerrönfeld), Molfsee (= Gemeinden Blumenthal, Mielkendorf, Molfsee, Rodenbek, Rumohr, Schierensee), Nortorf-Land (= Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe b. Nortorf, Timmaspe, Warder), Osterrönfeld (= Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Osterrönfeld [Rendsburg], Osterrönfeld, Rade b. Rendsburg, Schülldorf), Schlei (= Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld, Kosel, Rieseby), Schwansen (= Gemeinden Brodersby, Damp, Dörphof, Holzdorf, Karby, Thumbby, Waabs, Winnemark), Windeby (= Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld, Loose, Windeby), Wittensee (= Gemeinden Borgstedt, Bünsdorf, Groß Wittensee, Haby, Holtsee, Holzbunge, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt, Sehestedt)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 5)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Niedersachsen		
41	Stadt Hannover I	„Hannover-Nord“, nördlicher Teil der Stadt Hannover, mit den Stadtteilen Anderten, Bothfeld, Brink-Hafen, Burg, Groß-Buchholz, Hainholz, Heideviertel, Isernhagen-Süd, Kleefeld, Lahe, Ledeburg, Leinhausen, List, Marienwerder, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Nordhafen, Oststadt, Sahlkamp, Stöcken, Vahrenheide, Vahrenwald, Vinnhorst, Zoo (Übrige Stadtteile s. Wkr. 42)
42	Stadt Hannover II	„Hannover-Süd“, südlicher Teil der Stadt Hannover, mit den Stadtteilen Ahlem, Badenstedt, Bemeroode, Bornum, Bult, Calenberger Neustadt, Davenstedt, Döhren, Herrenhausen, Kirchrode, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Mitte, Mittelfeld, Mühlenberg, Nordstadt, Obericklingen, Ricklingen, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wettbergen, Wüfel, Wülferode (Übrige Stadtteile s. Wkr. 41)
43	Hannover-Land I	Von der Region Hannover die Gemeinden Stadt Burgdorf, Burgwedel, Stadt Garbsen, Isernhagen, Stadt Langenhagen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Wedemark, Stadt Wunstorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 41, 42 und 47)
47	Hannover-Land II	Von der Region Hannover die Gemeinden Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Stadt Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Lehrte, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Uetze, Wennigsen (Deister) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 41, 42 und 43)
Brandenburg		
56	Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I	Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, vom Landkreis Havelland die Ämter Friesack (= Gemeinden Brädikow, Friesack, Haage, Paulinenaue, Pessin, Senzke, Vietznitz, Wagenitz, Warsow, Wutzetz, Zootzen), Rhinow (= Gemeinden Görne, Großderschau, Havelaue, Kleßen, Rhinow, Schönholz-Neuwerder, Seeblick, Stölln) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 58, 60)
57	Uckermark – Barnim I	Landkreis Uckermark, vom Landkreis Barnim die amtsfreien Gemeinden Eberswalde, Finowfurt, die Ämter Britz-Chorin (= Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Niederfinow),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
59	Märkisch-Oderland – Barnim II	<p>Groß Schönebeck (Schorfheide) (= Gemeinden Groß Schönebeck [Schorfheide], Marienwerder, Ruhlsdorf, Zerpenschleuse),</p> <p>Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Altenhof, Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Neugrimnitz, Ziethen),</p> <p>Oderberg (= Gemeinden Hohensaaten, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Oderberg, Parsteinsee)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 59)</p> <p>Landkreis Märkisch-Oderland, vom Landkreis Barnim</p> <p>die amtsfreie Gemeinde Bernau bei Berlin,</p> <p>die Ämter Ahrensfelde/Blumberg (= Gemeinden Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg, Mehrow), Biesenthal-Barnim (= Gemeinden Biesenthal, Breydin, Danewitz, Melchow, Sydower Fließ), Panketal (= Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck, Zepernick), Wandlitz (= Gemeinden Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz), Werneuchen (= Gemeinden Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Werneuchen, Willmersdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 57)</p>
60	Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I	<p>Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, vom Landkreis Havelland</p> <p>die amtsfreie Gemeinde Rathenow,</p> <p>die Ämter Milow (= Gemeinden Bützer, Großwudicke, Jerchel, Milow, Möthlitz, Nitzahn, Vieritz, Zollchow), Nennhausen (= Gemeinden Bamme, Barnewitz, Buckow bei Nennhausen, Buschow, Damme, Ferchesar, Garlitz, Gräningen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Stechow), Premnitz (= Gemeinden Döberitz, Mögelin, Premnitz)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 56, 58),</p> <p>vom Landkreis Potsdam-Mittelmark</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Beelitz, Kloster Lehnin, Seddiner See, Wiesenburg/Mark,</p> <p>die Ämter Beetzsee (= Gemeinden Beetzsee, Beetzseeheide, Havelsee, Päwesin, Roskow), Belzig (= Gemeinden Belzig, Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig), Brück (= Gemeinden Alt Bork, Borkheide, Borkwalde, Brück, Deutsch Bork, Golzow, Linthe, Locktow, Planebruch), Emster-Havel (= Gemeinden Gollwitz, Götz, Jeserig, Schenkenberg, Trechwitz, Wust),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
61	Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II	<p>Groß Kreutz (= Gemeinden Bochow, Deetz, Derwitz, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow),</p> <p>Niemegk (= Gemeinden Brachwitz, Buchholz b. Niemegk, Dahnsdorf, Garrey, Groß Marzehns, Haseloff-Grabow, Klein Marzehns, Kranepuhl, Mörz, Nichel, Niederwerbig, Niemegk, Raben, Rädigke, Schlalach),</p> <p>Treuenbrietzen (= Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst, Rietz, Treuenbrietzen),</p> <p>Wusterwitz (= Gemeinden Bensdorf, Rosenau, Wusterwitz),</p> <p>Ziesar (= Gemeinden Buckautal, Görzke, Gräben, Rottstock, Wenzlow, Wollin, Ziesar)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 61), vom Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Gemeinden Jüterbog, Niedergörsdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 61, 62)</p> <p>Kreisfreie Stadt Potsdam, vom Landkreis Potsdam-Mittelmark die amtsfreien Gemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf, Teltow, Werder (Havel), die Ämter Fahrland (= Gemeinden Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Seeburg, Uetzpaaren), Michendorf (= Gemeinden Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch, Wilhelmshorst), Rehbrücke (= Gemeinden Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Nudow, Philippsthal, Saarmund, Tremsdorf), Schwielowsee (= Gemeinden Caputh, Ferch, Geltow), Werder (= Gemeinden Golm, Töplitz) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 60), vom Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Gemeinden Großbeeren, Ludwigsfelde, die Ämter Blankenfelde-Mahlow (= Gemeinden Blankenfelde, Groß Kienitz, Jühnsdorf, Mahlow), Rangsdorf (= Gemeinden Dahlewitz, Groß Machnow, Rangsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 60, 62)</p>
62	Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I	<p>Landkreis Dahme-Spreewald, vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz das Amt Lübbenau/Spreewald (= Gemeinden Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Lübbenau, Groß-Klessow, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe, Lübbenau/Spreewald, Ragow) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 65),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
65	Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz II	<p>vom Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Baruth/Mark, Luckenwalde, Nuthe-Urstromtal,</p> <p>die Ämter Am Mellensee (= Gemeinden Am Mellensee, Gadsdorf, Saalow), Dahme/Mark (= Gemeinden Dahme/Mark, Dahmetal, Ihlow, Niebendorf-Heinsdorf, Schöna-Kolpien, Wahlsdorf), Niederer Fläming (= Gemeinden Herbersdorf, Hohenseefeld, Niederer Fläming), Trebbin (= Gemeinden Lüdersdorf, Schönhagen, Thyrow, Trebbin), Zossen (= Gemeinden Glienick, Groß Schulzendorf, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf, Zossen)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 60, 61)</p> <p>Landkreis Elbe-Elster, vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Großräschen, Lauchhammer, Schipkau, Schwarzheide, Senftenberg,</p> <p>die Ämter Altdöbern (= Gemeinden Altdöbern, Lipten, Luckaitztal, Lug, Neupetershain, Neu-Seeland), Calau (= Gemeinden Bolschwitz, Bronkow, Calau, Groß-Mehßow, Kemmen, Mlode, Saßleben, Werchow), Ortrand (= Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen, Kropfen, Lindenau, Ortrand, Tettau), Ruhland (= Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Ruhland, Schwarzbach), Vetschau (= Gemeinden Koßwig, Laasow, Missen, Ogrosen, Raddusch, Suschow, Vetschau/Spreewald)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 62)</p>
Sachsen-Anhalt		
75	Mansfelder Land	<p>Landkreise Mansfelder Land, Sangerhausen, vom Landkreis Merseburg-Querfurt</p> <p>die Gemeinden Bad Lauchstädt, Querfurt,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Forst Hermannseck (= Gemeinden Grockstädt, Leimbach, Schmon, Vitzenburg, Weißenschirmbach, Ziegelroda), Laucha-Schwarzeiche (= Gemeinden Delitz am Berge, Klobikau, Knapendorf, Milzau, Schafstädt), Merseburg (= Gemeinden Beuna [Geiseltal], Geusa, Merseburg), Oberes Geiseltal (= Gemeinden Branderoda, Gröst, Krumpa, Langeneichstädt, Mücheln [Geiseltal], Oechlitz, Wünsch), Wein-Weidaland (= Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Steigra), Weitzschker-Weidatal (= Gemeinden Alberstedt, Esperstedt, Farnstädt, Schraplau)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 74)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Berlin		
87	Berlin-Lichtenberg	Bezirk Lichtenberg
Nordrhein-Westfalen		
123	Recklinghausen II	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 122, 126)
Rheinland-Pfalz		
201	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreien Gemeinden Andernach, Mayen, die Verbandsgemeinden Maifeld (= Gemeinden Einig, Gappenschlag, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonnig, Mertloch, Münstermaifeld, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Polch, Rüber, Trimbs, Welling, Wierschem), Vordereifel (= Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herres- bach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Kottenheim, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, Sankt Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach), Mendig (= Gemeinden Bell, Mendig, Rieden, Thür, Volkesfeld), Pellenz (= Gemeinden Kretz, Krufft, Nickenich, Plaidt, Saffig) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 202)
Bayern		
237	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Altendorf, Buttenheim, Frensdorf, Hallstadt, Hirschaid, Pettstadt, Pommersfelden, Schlüsselfeld, Strullendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 241), vom Landkreis Forchheim die Gemeinden Eggolsheim, Forchheim, Hallerndorf, Hausen, Herolds- bach, Igensdorf, Langensendelbach, Neunkirchen a. Brand,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
254	Augsburg-Land	<p>die Verwaltungsgemeinschaften Dormitz (= Gemeinden Dormitz, Hetzles, Kleinsendelbach), Effeltrich (= Gemeinden Effeltrich, Poxdorf), Gosberg (= Gemeinden Kunreuth, Pinzberg, Wiesenthau), Kirchehrenbach (= Gemeinden Kirchehrenbach, Leutenbach, Weilersbach) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 238)</p> <p>Vom Landkreis Augsburg</p> <p>die Gemeinden Adelsried, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, Bobingen, Diedorf, Dinkelscherben, Fischach, Gablingen, Gersthofen, Graben, Horgau, Kutzenhausen, Langweid a. Lech, Meitingen, Neusäß, Schwabmünchen, Stadbergen, Thierhaupten, Wehringen, Zusmarshausen,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Gessertshausen (= Gemeinden Gessertshausen, Ustersbach), Großaitingen (= Gemeinden Großaitingen, Kleinaitingen, Oberottmarshausen), Stauden (= Gemeinden Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Walkertshofen), Langerringen (= Gemeinden Hiltenfingen, Langerringen), Lechfeld (= Gemeinden Klosterlechfeld, Untermeitingen), Nordendorf (= Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühleenthal, Nordendorf, Westendorf), Welden (= Gemeinden Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 253),</p> <p>vom Landkreis Aichach-Friedberg</p> <p>die Gemeinden Affing, Aichach, Friedberg, Hollenbach, Kissing, Merching, Rehling, Ried,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Aindling (= Gemeinden Aindling, Petersdorf, Todtenweis), Dasing (= Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg, Obergriesbach, Sielenbach), Mering (= Gemeinden Mering, Schmiechen, Steindorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 255)</p>

**Berichtigung
der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung**

Vom 31. Juli 2002

Die Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 20 Nr. 4 (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) ist die Angabe „In § 26 Abs. 3“ durch die Angabe „In § 26b Abs. 3“ zu ersetzen.
2. In Artikel 151 Nr. 6 (Atomgesetz) sind zu ersetzen:
 - a) in Buchstabe a die Wörter „den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“,
 - b) in Buchstabe b die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Wörter „der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“.
3. In Artikel 435 (Gefahrgutverordnung See) ist die Angabe „, § 9 Abs. 4 Satz 1“ zu streichen.

Berlin, den 31. Juli 2002

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schade

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
28. 6. 2002 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Anwendungsbestimmungen zu den JAR-OPS 1 – Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen) 96-1-14-5	16 025	(130	17. 7. 2002)	1. 7. 2002
9. 7. 2002 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	16 609	(133	20. 7. 2002)	8. 8. 2002
10. 7. 2002 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Schwerin-Parchim) 96-1-2-157	16 610	(133	20. 7. 2002)	8. 8. 2002
12. 7. 2002 Vierundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	16 610	(133	20. 7. 2002)	8. 8. 2002
12. 7. 2002 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-176	16 610	(133	20. 7. 2002)	8. 8. 2002
12. 7. 2002 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück) 96-1-2-182	16 610	(133	20. 7. 2002)	8. 8. 2002

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1250/2002 der Kommission zur Abweichung – für das Wirtschaftsjahr 2001/02 – von den Fristen gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04	L 183/7	12. 7. 2002
11. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1251/2002 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 183/9	12. 7. 2002
11. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1252/2002 der Kommission zur vorläufigen Zulassung eines neuen Zusatzstoffes in der Tierernährung⁽¹⁾ <small>(¹) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 183/10	12. 7. 2002
11. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1253/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 183/12	12. 7. 2002
12. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1271/2002 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung und der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2000/01	L 184/5	13. 7. 2002
12. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1272/2002 der Kommission zur Anpassung der Codes und Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse aufgelistet sind	L 184/7	13. 7. 2002
15. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1282/2002 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾ <small>(¹) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 187/3	16. 7. 2002
15. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1283/2002 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 187/13	16. 7. 2002
15. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1284/2002 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Haselnüsse in der Schale	L 187/14	16. 7. 2002
15. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1285/2002 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Kalakukko)	L 187/21	16. 7. 2002
15. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1286/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 hinsichtlich der Liste der für die Ausstellung der Ursprungserzeugnisse für Pilzkonserven zuständigen chinesischen Behörden	L 187/23	16. 7. 2002
15. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1287/2002 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs 3 der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren	L 187/25	16. 7. 2002

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1291/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvoraussetzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates im Hinblick auf Eier, Geflügel und Kaninchen für die Kanarischen Inseln	L 188/3	17. 7. 2002
17. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1297/2002 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 189/4	18. 7. 2002
17. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor	L 189/8	18. 7. 2002
18. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1301/2002 der Kommission zur Bestimmung der empfindlichen Produktionsgebiete und/oder der hochwertigeren Sortengruppen für Rohtabak, auf die das Quotenrückkaufprogramm für die Ernte 2002 nicht angewendet wird	L 191/7	19. 7. 2002
12. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1309/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen	L 192/1	20. 7. 2002
19. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1310/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 963/2002 zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen	L 192/9	20. 7. 2002
19. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1313/2002 der Kommission zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft betreffend die Spezifikation des Ad-hoc-Moduls 2003 über lebenslanges Lernen	L 192/16	20. 7. 2002
19. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1314/2002 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien	L 192/22	20. 7. 2002
19. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1315/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	L 192/24	20. 7. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 996/2002 der Kommission vom 11. Juni 2002 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 hinsichtlich besonderer Bestimmungen für die Einfuhrlizenzen bei Präferenzzuckereinfuhren aus bestimmten Ländern des westlichen Balkans (ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 2002)	L 192/62	20. 7. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 mit den besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse oder bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse nach Estland und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1961/2001 und (EG) Nr. 1429/95 (ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 2002)	L 192/62	20. 7. 2002
22. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1318/2002 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Liberia	L 194/1	23. 7. 2002
22. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 194/17	23. 7. 2002
22. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 194/22	23. 7. 2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1323/2002 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 in Bezug auf die Ausfuhr von Erzeugnissen des Getreidesektors in Drittländer mit Ausnahme Ungarns	L 194/24	23. 7. 2002
22. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 hinsichtlich der Bedingungen für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors	L 194/26	23. 7. 2002
22. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1325/2002 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 194/27	23. 7. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 (ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 2001)	L 194/48	23. 7. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. Nr. L 341 vom 22. 12. 2001)	L 194/48	23. 7. 2002